

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.03.2026

Geschäftszeichen:

III 46-1.19.11-200/25

Nummer:

Z-19.11-2095

Geltungsdauer

vom: **12. März 2026**

bis: **12. März 2031**

Antragsteller:

Stahlbrandschutz GmbH

Amselweg 4

39179 Barleben

Gegenstand dieses Bescheides:

Reaktives Brandschutzsystem "Stahlbrandschutz SBS 30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungs- und Genehmigungsgegenstand

(1) Regelungsgegenstand dieses Bescheides ist das reaktive Brandschutzsystem "Stahlbrandschutz SBS 30". Das reaktive Brandschutzsystem besteht aus dem Korrosionsschutzanstrich und der reaktiven Komponente.

(2) Genehmigungsgegenstand ist die Anwendung – Planung, Bemessung und Ausführung – des Regelungsgegenstandes auf Stahlbauteilen.

(3) Reaktive Brandschutzsysteme sind Beschichtungen für den baulichen Brandschutz, die bei Temperaturbeanspruchung im Brandfall wirksam werden und dabei eine wärmedämmende Wirkung entwickeln. Die reaktive Komponente, auf der die Wirkungsweise des Brandschutzsystems beruht, ist ein dämmschichtbildender Baustoff.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Der Regelungsgegenstand wird als brandschutztechnisch notwendige Beschichtung (Ummantelung) auf Bauteilen aus Baustahl S235 oder S355 nach DIN EN 10025-1 bis -6¹ ohne Zinküberzug zur Erhöhung der Feuerwiderstandsfähigkeit bis zu einem maximalen Profilkfaktor² A_m/V der Stahlbauteile gemäß Tabelle 1 angewendet.

Tabelle 1: maximaler Profilkfaktor A_m/V

Spalte	1	2
Zeile	Bauteil-/Profiltyp	Profilkfaktor A_m/V [m ⁻¹]
1	Träger ³ , Druckglieder und Zugglieder ⁴ mit offenen Profilen ⁵	300
2	Druckglieder mit geschlossenen Profilen ⁶	300

(2) Die mit dem Regelungsgegenstand beschichteten Stahlbauteile dürfen dort angewendet werden, wo an Bauteile die bauaufsichtliche Anforderung feuerhemmend (Feuerwiderstandsklasse F 30, Kurzbezeichnung F 30-AB nach DIN 4102-2⁷) besteht.

(3) Die mit dem Regelungsgegenstand beschichteten Stahlbauteile dürfen im Innern von Gebäuden (auch in offenen Hallen) ohne unmittelbaren Witterungseinfluss wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung und/oder ohne hohe Feuchtebeanspruchung angewendet werden.

- 1
 - DIN EN 10025-1:2005-02 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
 - DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Stähle
 - DIN EN 10025-3:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 3: Technische Lieferbedingungen für normalgeglühte/normalisierend gewalzte schweißgeeignete Feinkornbaustähle
 - DIN EN 10025-4:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 4: Technische Lieferbedingungen für thermomechanisch gewalzte schweißgeeignete Feinkornbaustähle
 - DIN EN 10025-5:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 5: Technische Lieferbedingungen für wetterfeste Baustähle
 - DIN EN 10025-6:2020-02 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 6: Technische Lieferbedingungen für Flacherzeugnisse aus Stählen mit höherer Streckgrenze im vergüteten Zustand
- 2 Berechnung des Profilkfaktors A_m/V der Stahlprofile nach DIN EN 1993-1-2:2010-12 – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauteilen – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall
- 3 Vollwandträger mit Biegebeanspruchung
- 4 Zugglieder mit einem Lastausnutzungsgrad $\mu_{fi,Zugglied} \leq 0,5$
- 5 I-, T-, U- und L- förmige Walz- und zusammengesetzte Profile
- 6 Rechteckige, quadratische oder kreisförmige Hohlprofile
- 7 DIN 4102-2:09-1977 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(4) Der Regelungsgegenstand kann auf Druckgliedern aus Stahlguss (geschlossene Profile) bei gleichen Profilfaktoren A_m/V und bei Einhaltung der für geschlossene Profile erforderlichen Mindestschichtdicken angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Das reaktive Brandschutzsystem muss den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung seiner Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Korrosionsschutz

Der Korrosionsschutzanstrich ist das Produkt "BX-Express-Grundfarbe" der Firma Brocolor Lackfabrik GmbH.

2.1.3 Reaktive Komponente

Die reaktive Komponente ist der auf Basis von Polyvinylacetat hergestellte dämmschichtbildende Baustoff "Stahlbrandschutz SBS 30".

2.1.4 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Der Nachweis der dauerhaften Wirksamkeit des Brandschutzsystems wurde entsprechend den Zulassungsgrundsätzen⁸ erbracht. Die Prüfungsergebnisse wichen nicht wesentlich von Prüfergebnissen der Erstprüfung ab.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bestandteile des reaktiven Brandschutzsystems sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackung der reaktiven Komponente muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Jede Verpackungseinheit der reaktiven Komponente ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Dämmschichtbildender Baustoff "Stahlbrandschutz SBS 30" für das reaktive Brandschutzsystem "Stahlbrandschutz SBS 30",
- Tag der Herstellung,
- Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen.

2.3 Übereinstimmungserklärung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der reaktiven Komponente mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des reaktiven Brandschutzsystems nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

⁸ Zulassungsgrundsätze für reaktive Brandschutzsysteme auf Stahlbauteilen (11/1997), Abschnitt 7

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der reaktiven Komponente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk der reaktiven Komponente ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Der Hersteller hat die Rohstoffzusammensetzung fortlaufend zu kontrollieren. Er hat sicherzustellen, dass die im Rahmen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Der Hersteller hat die Wärmedämmung des reaktiven Brandschutzsystems mindestens chargenweise anhand von Brandprüfungen an beschichteten Stahlplatten der Größe 500 mm x 500 mm x 5 mm zu prüfen. Hierzu kann er sich eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtung von der fremdüberwachenden Stelle (siehe Abschnitt 2.3.3) festgestellt worden ist.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk der reaktiven Komponente sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der reaktiven Komponente - geprüft am reaktiven Brandschutzsystem - durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen mindestens einmal jährlich zu entnehmen. Daran ist die Einhaltung der für das Bauprodukt in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen stichprobenweise nachzuprüfen.

(4) Die für die werkseigene Produktionskontrolle verwendeten Prüfeinrichtungen sind, soweit es sich nicht um solche amtlicher Prüfstellen handelt, in die Überwachung mit einzubeziehen. Die fremdüberwachende Stelle hat sich auch davon zu überzeugen, dass eine Schulung der Verarbeiter durchgeführt worden ist (siehe Abschnitt 3.3.1).

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem beschichteten Stahlbauteile dürfen keine Bekleidungen oder sonstige Ummantelungen erhalten, die die reaktive Komponente am Aufschäumen hindern können.

(2) Für die Anwendung des reaktiven Brandschutzsystems in Aufenthaltsräumen darf die Gesamtauftragsmenge der reaktiven Komponente (ohne Korrosionsschutz) maximal 2850 g/m² Beschichtungsfläche betragen.

(3) Beim Anschluss anderer Bauteile ist die Anschlussstelle so zu planen und auszubilden, dass eine Brandbeanspruchung des zu schützenden Bauteils ausreichend verhindert wird, oder es sind die anzuschließenden Bauteile selbst so zu schützen, dass sie die Erwärmung des zu schützenden Bauteils nicht fördern.

(4) Die beschichteten Bauteile müssen für Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten zugänglich sein.

3.2 Bemessung

(1) Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem nach diesem Bescheid ausgerüsteten Stahlbauteile nach Tabelle 1, Spalte 1 mit dem Profilmfaktor A_m/V nach Tabelle 1, Spalte 2 erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen an feuerhemmende Bauteile (Feuerwiderstandsklasse F 30, Kurzbezeichnung F 30-AB nach DIN 4102-27), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Trockenschichtdicke des Korrosionsschutzanstriches muss ca. 50 – 100 µm betragen,
- Die Gesamtschichtdicke der reaktiven Komponente muss trocken mindestens die Werte der nachfolgenden Tabelle 2 haben.

Tabelle 2: Mindestwerte der Gesamtschichtdicke (trocken) der reaktiven Komponente bezogen auf eine Bemessungstemperatur von 500 °C

Spalte	1	2	3
Zeile	Stahlbauteile	Profilfaktor A_m/V [m^{-1}]	Mindestschichtdicke [μm]
1	Träger ³ , Druckglieder und Zugglieder ⁴ , offene Profile ⁵	≤ 300	650
2		≤ 250	600
3		≤ 200	550
4		≤ 160	500
5		≤ 130	450
6		≤ 100	400
7		≤ 70	300
8	Druckglieder (geschlossene Profile) ⁶ , Druckglieder aus Stahlguss (geschlossene Profile)	≤ 300	1400
9		≤ 275	1300
10		≤ 250	1200
11		≤ 230	1100
12		≤ 210	1000
13		≤ 195	900
14		≤ 180	800
15		≤ 160	700
16		≤ 100	600

(2) Für das unter Verwendung der in diesem Bescheid klassifizierten Bauteile errichtete Tragwerk ist der statische Nachweis nach den Technischen Baubestimmungen zu führen. Es ist nachzuweisen, dass thermische Längenänderungen der Stahlbauteile⁹ (bei einer Temperatur von 500 °C) vom Tragsystem ohne Beeinträchtigung der Standsicherheit aufnehmbar sind. Andernfalls sind geeignete konstruktive Maßnahmen zu treffen, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

- (1) Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sind die technischen Baubestimmungen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die vom Hersteller angegebenen Trocknungszeiten bei der Ausführung des reaktiven Brandschutzsystems sind zwingend einzuhalten.
- (3) Bei der Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁹ Es gelten im Übrigen die Bestimmungen von DIN 4102-4 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

3.3.2 Schulung der Verarbeiter

(1) Die Beschichtungsstoffe dürfen nur von Fachkräften aufgebracht werden, die mit der Wirkungsweise und der Verarbeitungsweise des reaktiven Brandschutzsystems durch den Hersteller der reaktiven Komponente in intensiver Schulung vertraut gemacht worden sind. Über die Schulung der Fachkräfte hat der Hersteller Aufzeichnungen anzufertigen und diese der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des reaktiven Brandschutzsystems, insbesondere dessen Anwendung betreffend, vertraut machen.

3.3.3 Korrosionsschutzanstrich

(1) Der Korrosionsschutz ist gemäß DIN EN ISO 12944-4¹⁰ auszuführen. Die Verträglichkeit anderer als in Abschnitt 2.1.2 aufgeführter Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz ist anhand von entsprechenden Prüfungen – z. B. durch den Hersteller der reaktiven Komponente – festzustellen.

(2) Ist auf der Stahlkonstruktion bereits ein Korrosionsschutzanstrich vorhanden, muss vor Aufbringen der reaktiven Komponente die Verträglichkeit festgestellt werden.

(3) Die Trockenschichtdicke des Korrosionsschutzanstriches nach Abschnitt 3.2 ist einzuhalten.

3.3.4 Reaktive Komponente

(1) Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.2 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken der reaktiven Komponente erreicht werden, sowie bei Anwendung im Aufenthaltsraum die nach Abschnitt 3.1 zulässige Maximalauftragsmenge eingehalten wird.

(2) Beim Aufbringen des Beschichtungstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern. Über die Größe des Spritzverlustes (er ist u. a. abhängig von dem Profil des Bauteils, der Verarbeitungstemperatur, der Art des Spritzgerätes) sowie über die eventuell zulässige Menge und Art von Lösungsmitteln hat der Hersteller dem Verarbeiter detailliert Richtlinien zu geben.

(3) Die Gesamtschichtdicken der reaktiven Komponente (ohne Korrosionsschutz) müssen trocken mindestens die in Abschnitt 3.2 geforderten Werte aufweisen, bzw. bei Verwendung in Aufenthaltsräumen maximal den in Abschnitt 3.1 angegebenen Wert einhalten. Zur Kontrolle ist die Schichtdicke an mehreren für den Brandschutz der Konstruktion wesentlichen Flächen festzustellen.

(4) Dabei sind jeweils 20 Einzelmessungen auf einer Fläche von ca. 500 cm² vorzunehmen. Die erforderliche Mindestschichtdicke darf nur an 2 von 20 Messstellen – gleichmäßig verteilt gemessen – unterschritten bzw. überschritten werden. Für die Messungen sind Geräte zu verwenden, die aufgrund ihrer Bauart einen Fehler von 10 % vom Messwert nicht überschreiten.

3.3.5 Übereinstimmungserklärung

(1) Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹¹).

(2) Die Übereinstimmungserklärung muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe: "Z-19.11-2095",
- Angabe: "Ausführung des reaktiven Brandschutzsystems „Stahlbrandschutz SBS30“ auf Stahlbauteilen",
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma,

¹⁰ DIN EN ISO 12944-4:2018-04 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung

¹¹ Nach Landesbauordnung

- Bezeichnung der baulichen Anlage,
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung,
- Angabe: "Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung gemäß Bescheid Nr. Z-19.11-2095 sind zu beachten".
- Beschichtungsstoffe, die für die Ausbesserung und Erneuerung des reaktiven Brandschutzsystems verwendet werden dürfen,
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

(4) Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem versehene Konstruktion ist durch ein oder – bei größeren Bauvorhaben – durch mehrere Schilder dauerhaft lesbar zu kennzeichnen. Darauf ist Folgendes anzugeben:

Die reaktive Komponente des Brandschutzsystems "Stahlbrandschutz SBS 30", entsprechend des Bescheides des DIBt vom 12.03 2026, Bescheid-Nr.: Z-19.11-2095, wurde in (Anzahl) Schichten am (Datum) durch (Name und Anschrift der ausführenden Firma) aufgebracht.

Im Jahre ist reaktive Komponente zu überprüfen. Zur Ausbesserung dürfen nur geeignete Beschichtungsstoffe verwendet werden.

Keine weiteren Anstriche aufbringen, weil sonst die Brandschutzwirkung beeinträchtigt werden kann!

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

(1) Die Brandschutzwirkung ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn das reaktive Brandschutzsystem stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

(2) Die beschichteten Bauteile müssen für Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten zugänglich sein.

(3) Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem beschichteten Stahlbauteile dürfen keine Bekleidungen oder sonstige Ummantelungen erhalten, die den Dämmschichtbildner am Aufschäumen hindern können.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dreyer